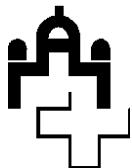


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**10.431 n Pa.Iv. Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen (Bortoluzzi)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Oktober 2015

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2015 die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2015 zum Erlassenentwurf der Kommission.

Mit der Initiative wird verlangt, das KVG dahingehend anzupassen, dass die medizinische Notversorgung, welche aufgrund von exzessivem Alkohol- und Drogenmissbrauch notwendig wird, durch die Verursacher oder ihre gesetzlichen Vertreter in vollem Umfange abgegolten werden muss.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 12 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (*Frehner, Bortoluzzi, Cassis, Clottu, de Courten, Parmelin, Stahl, Weibel*) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Schmid-Federer (d), Carobbio Guscetti (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Arbeiten der Kommission
- 3 Neue Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das KVG sowie weitere Gesetze sind dahingehend anzupassen, dass die medizinische Notversorgung, welche aufgrund von exzessivem Alkohol- und Drogenmissbrauch notwendig wird, durch die Verursacher oder ihre gesetzlichen Vertreter in vollem Umfange abgegolten werden muss. Eine Verrechnung über die solidarische Krankenversicherung ist nicht möglich. Ebenfalls haben die Verursacher respektive ihre gesetzlichen Vertreter die Kosten des Aufenthalts in einer Ausnüchterungszelle selber zu tragen.

### 1.2 Begründung

Die Zahlen von wegen exzessivem Alkohol- oder Drogenmissbrauch notfallmäßig behandelten Patienten steigen seit Jahren massiv an. Immer mehr Menschen lassen sich die Folgen ihrer Zügellosigkeit oder Sucht durch die Allgemeinheit finanzieren, indem die medizinischen Behandlungskosten durch die solidarische Krankenversicherung getragen werden. Dieses Problem kommt einem massiven Missbrauch des diesbezüglichen Solidaritätsgedankens gleich und muss unverzüglich angegangen werden. Der Entscheid, in übermäßigem Masse Alkohol zu konsumieren oder Drogen zu missbrauchen, ist vermeidbar und liegt in der Eigenverantwortung eines jeden Bürgers. Es ist eine Zumutung für die Allgemeinheit, die dann diese massiven Kosten zu tragen hat. Nur indem die Verursacher selber, oder im Falle von Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, gezwungen werden, für ihr missbräuchliches Verhalten auch selber finanziell geradezustehen, wird in Zukunft die Selbstverantwortung wieder vermehrt wahrgenommen und werden entsprechend auch diese Fälle wieder auf ein tragbares Mass zurückgehen. In diesem Zusammenhang sollen auch allfällige Kosten für aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsums verursachte Ausnüchterungszellen-Aufenthalte von den Verursachern selber berappt werden.

## 2 Arbeiten der Kommission

### 2.1 Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates gab dieser parlamentarischen Initiative am 13. Mai 2011 Folge. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss nach Artikel 109 Absatz 3 ParlG am 24. Januar 2012 zu.

### 2.2 Ausarbeitung eines Vorentwurfes

Am 29. Februar 2012 beauftragte die SGK-NR ihre Subkommission „KVG“ mit der Erarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative. An den Sitzungen vom 2. Juli 2012 und vom 10. Oktober 2012 hörte die Subkommission Vertreter der betroffenen Kreise an. Zudem nahm sie diverse Grundlagenberichte der Verwaltung zur Kenntnis, die sie vorgängig in Auftrag gegeben hatte. An ihrer Sitzung vom 27. Februar 2013 verabschiedete die Subkommission einen Vorentwurf zuhanden der SGK-NR, der sich auf den übermässigen Alkoholkonsum beschränkt. Am 15. August 2013 lehnte es die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen ab, die Massnahmen nur in Form eines Pilotprojektes einzuführen und trat mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung auf den Vorentwurf der Subkommission ein. An der Sitzung vom 24. Oktober 2013 bereinigte die SGK-NR den Vorentwurf und stimmte ihm in der Gesamtabstimmung mit 16 zu 8 Stimmen zu; sie beauftragte das Kommissionssekretariat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung mit der Ausarbeitung des



erläuternden Berichtes. Gleichzeitig beschloss sie ein Kommissionspostulat (13.4007) zur Frage der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen. Schliesslich beschloss die Kommission am 27. Juni 2014 ohne Gegenstimme, das Vernehmlassungsverfahren zu ihrer Vorlage zu eröffnen. Die Vorlage geht davon aus, dass Personen, die so viel Alkohol konsumieren, dass sie deswegen eine medizinische Behandlung benötigen, diese grundsätzlich selber verschuldet haben. Deshalb sollen sie – und nicht die Versichertengemeinschaft – ihre Behandlungskosten auch selber bezahlen.

## 2.3 Vernehmlassungsergebnisse

An der Sitzung vom 17. April 2015 nahm die Kommission Kenntnis von den Ergebnissen der Vernehmlassung. Insgesamt gingen 92 Stellungnahmen ein; alle Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 12 einbezogenen politischen Parteien nahmen deren sieben (BDP, CVP, EVP, FDP, GPS, SP und SVP) Stellung, zusätzlich äusserte sich auch die Junge SVP Schweiz. Zusammenfassend stiess die Vorlage in der Vernehmlassung auf starken Widerstand. Alle Kantone (ausser TG), die Parteien CVP, EVP, GPS und SPS, fast alle Verbände der Leistungserbringer sowie zahlreiche weitere Fachorganisationen sprachen sich gegen den Gesetzentwurf aus. Begrüsst wurde die Vorlage hingegen vom Kanton Thurgau, den Parteien BDP, FDP, SVP und der JSVP sowie einzelnen Organisationen.

Die Gegner der Vorlage führen zur Begründung insbesondere an, dass die Berücksichtigung des Verschuldens in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen grundlegenden Systemwechsel bedeute, der klar abzulehnen sei. Weiter befürchten sie, dass die vorgeschlagene Regelung bewirken könnte, dass Betroffene sich zu spät behandeln lassen, was zu kostspieligen weiteren Gesundheitsschäden führen könnte. Sie weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Vorlage aufwendig wäre. Zudem betrachten sie die Vorlage als schwer vereinbar mit dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit, weil sie nur den übermässigen Alkoholkonsum, nicht jedoch andere gesundheitsschädigende Verhalten erfasse.

Die Befürworter der Vorlage betonen, dass angesichts der Entwicklung der Gesundheitskosten grundsätzlich alle Massnahmen prüfenswert seien, die das Potential für eine Kostendämpfung hätten. In diesem Zusammenhang müsse die Eigenverantwortung gestärkt werden. Es sei stossend, wenn nicht krankheitsbedingte Kosten grobfahrlässig zulasten der Allgemeinheit generiert und von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen würden.

## 2.4 Antrag der Kommission

Da die verschiedenen Auffassungen bereits bei der Ausarbeitung des Vorentwurfes gegenwärtig waren, beschloss die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Erlassentwurf unverändert dem Nationalrat zu unterbreiten und gleichzeitig den Bundesrat zur Stellungnahme einzuladen (BBI 2015 4115). Eine Minderheit beantragte angesichts des breiten Widerstands in der Vernehmlassung und der vorgebrachten Argumente, nicht auf die Vorlage einzutreten.

## 3 Neue Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2015, nicht auf die Vorlage einzutreten (BBI 2015 5863). Die Kommission diskutierte an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2015 diese Stellungnahme.

Neu ist es nun eine Mehrheit der Kommission, welche die Vorlage ablehnt. Sie teilt damit in mehreren Punkten die kritische Haltung des Bundesrates, wonach die Vorlage gerade das Gegenteil des anvisierten Ziels erreichen würde. So könnte die Regelung beispielsweise bewirken, dass sich insbesondere Jugendliche und Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen aus Kostengründen im konkreten Fall nicht oder zu spät hospitalisieren und behandeln lassen würden,



was allenfalls zu kostspieligen Folgeschäden führen könnte. Zudem sei die mit der Vorlage anvisierte Zielgruppe unklar, weil von den Massnahmen nicht unbedingt nur Jugendliche, die zu viel Alkohol trinken, betroffen wären, sondern auch ältere Personen. Kritisiert wird auch, dass mit der Initiative das Verschuldensprinzip im KVG eingeführt würde, ein Systemwechsel, der sich sachlich nicht rechtfertigen lasse. Auch wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahme infrage gestellt und kritisiert, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorlage nur ungenügend geklärt worden seien.

Eine Minderheit ist weiter davon überzeugt, dass das Verhalten der Komatrinkenden unverantwortlich sei. Mit einer punktuellen Einschränkung des Solidaritätsprinzips würden die betroffenen Personen finanziell in die Pflicht genommen, was letztlich auch zu einer Stärkung der Eigenverantwortung führe. Zudem erforderten die stetig steigenden Kosten im Gesundheitswesen Massnahmen, welche zur Kostendämpfung beitragen würden.